§ 13. In jeder Schlafzelle soll in der Regel nur ein Gefangener verwahrt werden. Ausnahmen dürfen nur mit Bewilligung des Statthalteramtes bei Strafgefangenen und des Verhörrichters bei Untersuchungsgefangenen eintreten. In den Arbeitszellen sollen bekannte schlimme Subjekte nicht mit bessern Gefangenen vermischt werden.

§ 14. Diese Verordnung soll gedruckt und in das Amtsblatt aufgenommen werden. Die Direktion der Polizei wird die zur Ausführung derselben erforderlichen Instruktionen erlassen.

---

## Beschluß
betreffend Aussetzung eines Kredites zur Förderung des Handwerkswesens.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Es wird dem Regierungsrathe für einstweilen ein jährlicher Kredit von Franken 5000 bewilligt zur Verwendung für Hebung und Förderung des Handwerkswesens, namentlich um Unternehmungen und Anstalten zu unterstützen, welche von einem zweckmäßig organisirten Handwerks- und Gewerbsvereine ausgehen.

Zürich, den 6. April 1858.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. J. J. Rüttimann.
Der erste Sekretär,
Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowol in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 8. April 1858.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

---

## Uebereinkunft

### zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich betreffend Handwerksbetrieb.

---

Die Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich

haben,

in der Absicht, den beiderseitigen Angehörigen die Ausübung von Handwerken jenseits der Grenze des Kantons, in welchem sie sich aufhalten, zu erleichtern, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die beiderseitigen Großen Räthe, folgende Uebereinkunft

abgeschlossen:

I. Der Kanton Schaffhausen gestattet den im Kanton Zürich und letzterer den im erstern Kanton wohnenden Handwerkern die Ausführung von Arbeiten im